AUFTRAG DER VERTRAGSPARTNER AN DEN KINDERSPEZIALISTEN/ DIE NKINDERSPEZIALISTIN IM RAHMEN EINES VERFAHRENS IN COOPERATIVER PRAXIS

Frau/Herr und
Frau/Herr (Vertragspartner)
beauftragen hiermit im Hinblick auf die Kinder
Frau/Herrn (Kinderspezialist*in)
sie im Rahmen Cooperativer Praxis zu unterstützen
1. Grundlagen
Dem Auftrag liegen die "Vertragsgrundlagen für alle Vereinbarungen" zugrunde. Sie sind Bestandteil dieses Auftrages.
2. Aufgabenbereich des/der Kinderspezialist*in
In Übereinstimmung mit B 4 der Vertragsgrundlagen hat der/die Kinderspezialist*in die Aufgabe, die Kinder anzuhören, die psychische Ausgangssituation und Konfliktlage zu erfassen und mit ihnen altersgemäß abzuklären, was in das Verfahren eingebracht werden und was vertraulich behandelt werden soll.
Im Verfahren gibt sie/er den Kindern eine Stimme und bringt deren Befindlichkeit, Sorgen und Wünsche ein. Sie/er steht den Kindern bei, wenn diese ihrem Alter entsprechend im Verfahren selbst zu Wort kommen. Sie/er gibt den Eltern Informationen und Orientierungshilfe, wie diese am besten mit den Kindern während der Trennungs- und Scheidungssituation umgehen. Ihre/seine Informationen dienen dazu, dass die Eltern mit ihren Rechtsanwälten*innen und evtl. mit ihrer Fachperson für Paare und Familien einen Plan entwickeln, wie sie in der Zukunft am besten ihrer bleibenden elterlichen Verantwortung gerecht werden können. Die/der Kinderspezialist*in kann in diese Planungsarbeiten miteinbezogen werden.
3. Voraussetzungen für das Gelingen Cooperativer Praxis
Den Eltern ist bewusst, dass Cooperative Praxis die Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziffer A II 1-6 der Vertragsgrundlagen (Offenlegung, Kooperationsbereitschaft, Vertraulichkeit, keine gerichtlichen Maßnahmen, Beibehaltung des status quo, Freiwilligkeit) voraussetzt. Sie arbeiten mit dem Kinderexperten/der Kinderexpertin kooperativ zusammen.
4. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit
a) Dritten gegenüber und vor Gericht
Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sie Frau/Herrn

mit getroffene Vereinbarung aller Beteiligten unterstützt.

Frau/Herr (Kinderspezialist*in) wird, soweit gesetzlich zulässig, selbst dar eine Aussage vor Gericht verweigern wird, wenn er/sie von seiner / ihrer Verschwiegenheit verpflichtung entbunden worden ist.
Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Vertraulichkeitsabrede, soweit gesetzlic zulässig, auch alle Belange umfasst, die die Kinder betreffen. Die Vertraulichkeit von Info mationen ist grundlegend in der Vereinbarung der Vertragspartner untereinander zu regeln.
b) Im Verfahren Cooperativer Praxis
Die Verschwiegenheitsverpflichtung von Frau/Herrn
5. Honorar
Als Honorar fällt ein Stundensatz von €
6. Beendigung der Tätigkeit der Kinderspezialistin / des Kinderspezialisten
Die Kinderspezialistin / der Kinderspezialist beendet ihre/ seine Tätigkeit in dieser Angeleger heit für beide Elternteile nach Abschluss einer einvernehmlichen Vereinbarung oder wenn au anderen Gründen das Verfahren sein Ende findet. In begründeten Ausnahmefällen kann d Kinderspezialistin/ der Kinderspezialist Eltern und Kinder weiter unterstützen.
heit für beide Elternteile nach Abschluss einer einvernehmlichen Vereinbarung oder wenn au anderen Gründen das Verfahren sein Ende findet. In begründeten Ausnahmefällen kann d
heit für beide Elternteile nach Abschluss einer einvernehmlichen Vereinbarung oder wenn au anderen Gründen das Verfahren sein Ende findet. In begründeten Ausnahmefällen kann d Kinderspezialistin/ der Kinderspezialist Eltern und Kinder weiter unterstützen.
heit für beide Elternteile nach Abschluss einer einvernehmlichen Vereinbarung oder wenn au anderen Gründen das Verfahren sein Ende findet. In begründeten Ausnahmefällen kann d Kinderspezialistin/ der Kinderspezialist Eltern und Kinder weiter unterstützen. Ort, Datum